

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse: Rückverfolgung und Kennzeichnung ab 2012

Mit der Fischerei-Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011 vom 8. April 2011 wurden neue Vorgaben zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen festgelegt.

Geltungsbereich (Art. 66 DVO):

Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987 sowie den Gemeinsamen Zolltarif fallen.

- Kapitel 03: Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
- Tarifposition 1604: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
- Tarifposition 1605: Krebstiere, Weichtiere und andere wirbelloser Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht

Ausnahmen (Art. 67 DVO und Art. 58 Kontroll-VO):

Die Rückverfolgbarkeits-Informationsverpflichtungen gemäß Kontroll-VO Art. 58 Abs. 5 Buchstaben a-f (siehe Seite 3) gelten nicht für:

- a) eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die vom Anwendungsbereich der Fangbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1005/2008 Art. 12 Abs. 5 ausgenommen sind
- b) in die Gemeinschaft eingeführt Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, für die Fangbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgelegt wurden
- c) in Süßwasser gefangene oder gezüchtete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
- d) Zierfische, Zierkrebse- und Zierweichtiere.

Die Tarifpositionen 1604 und 1605 sind von den gesamten Informationsverpflichtungen gemäß Kontroll-VO Art. 58 Abs. 5 Buchstaben a-h (siehe Seite 3) ausgenommen!

Fristen: Stichtag 1.1.2012

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie Verpackungen, die vor dem 1.1.2012 etikettiert oder gekennzeichnet worden sind und der Angabe des wissenschaftlich. Namens und ggf. des Auftau-Hinweis noch nicht der spezifizierten Weise (siehe weiter hinten) entsprechen, dürfen unbefristet bis zum Aufbrauch der Bestände abverkauft werden.

Ware, die seit 1.1.2012 etikettiert und in Verkehr gebracht wird hat die neuen Bestimmungen einzuhalten.

Information für Verbraucher auf Einzelhandelsstufe (Art. 58 Abs. 6 Kontroll-VO):

Verpflichtende Angaben am Etikett oder auf der entsprechenden Tafel/Aufsteller:

- ❖ Handelsbezeichnung
- ❖ Produktionsmethode
 - „gefangen“ - für Wildfang aus Meeresfischerei
 - „aus Binnenfischerei“
 - „gezüchtet“ oder „aus Aquakultur“
- ❖ Fanggebiet bei Wildfang bzw. Staat bei Aquakultur
 - z.B.: Rotbarsch gefangen im Nordostatlantik
Zander aus Binnenfischerei Kasachstan
Forelle aus Aquakultur Italien / gezüchtet in Italien
- ❖ **Wissenschaftlicher Name (lateinische Sachbezeichnung)**
 - Alternativ zur Angabe am Etikett oder auf der Verkaufstafel/Aufsteller kann der wissenschaftliche Name dem Verbraucher auch folgendermaßen bekannt gegeben werden:
 - Mittels Plakat oder Poster
 - Es wird auch als ausreichend angesehen, wenn die Informationen verfügbar und jederzeit (etwa mittels Liste) von einem Mitarbeiter abgerufen werden können.

Zusätzlich dazu seit 1.1.2012 auch (gemäß. Art. 68 Abs. 1-4 DVO):

- ❖ **ggf. Auftauhinweis („aufgetaut“):** wenn das Erzeugnis zuvor gefroren war
 - Angabe auf dem Etikett oder der entsprechenden Tafel
 - Wenn kein solcher Hinweis vorliegt, wird davon ausgegangen, dass das Erzeugnis nicht zuvor gefroren und später aufgetaut wurde.

Ausnahmen:

- Der Hinweis muss nicht angegeben werden:
 - Wenn das Erzeugnis aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurde gemäß Anhang II Abschnitt VIII VO (EG) Nr. 853/2004.
 - Wenn das Erzeugnis nach dem Auftauen in einer oder mehrerer der folgenden Weisen bearbeitet wurde:
 - geräuchert
 - gesalzen
 - gegart
 - mariniert
 - getrocknet.

Rückverfolgbarkeitspflichten (Art. 58 Kontroll-VO):

Alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.

Daher müssen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in der Europäischen Gemeinschaft vermarktet werden sollen, so gekennzeichnet sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann.

Ein Los darf nur dann nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn sie bis zum Fang bzw. zur Ernte zurückverfolgt werden können.

Die Informationen zur Identifizierung der Marktteilnehmer sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Welche Angaben muss ein Los enthalten (Art. 58 Abs. 5 Kontroll-VO)?

- a) Identifizierungsnummer jedes Loses
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage.
- c) FAO-3-ALFA-Code jeder Art - die Liste finden sie hier: http://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/fischer/txt_Berufsfisch_Logb_Fisch_Code.pdf
- d) Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum*
- e) Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls Zahl der Tiere.
- f) Name und Anschrift der Lieferanten bzw. dessen Veterinärkontrollnummer
- g) Verbraucherinformation gemäß Art. 8 VO (EG) 2065/2001: Handelsbezeichnung, wissenschaftlicher Name, einschlägiges geographisches Gebiet, Produktionsmethode.
- h) Angabe, ob das Fischereierzeugnis zuvor gefroren wurde (=Auftauhinweis).

*Die Angabe des Datums der Fänge kann mehrere Kalendertage oder einen mehrere Fangtage entsprechenden Zeitraum umfassen (Art. 67 Abs. 9 DVO).

Was ist bei der Los-Kennzeichnung zu beachten (Art. 67 Abs. 1-7 DVO):

- Die oben genannten Informationen sind spätestens zum Zeitpunkt des Erstverkaufs vorzulegen (vom „Betreiber“ der Aquakulturanlage, des Fangschiffs oder Ähnlichem)
- Änderungen von Los-Informationen:
Änderungen der erforderlichen Informationen, die sich durch das Zusammenführen oder Aufteilen der Lose nach dem Erstverkauf ergeben, sind durch den Betreiber (entlang der Wertschöpfungskette) zu aktualisieren, sobald sie zur Verfügung stehen.
- Mischungen von Losen:
Werden beim Zusammenführen oder Aufteilen der Lose nach dem Erstverkauf Erzeugnisse von mehrerer Fischereifahrzeugen oder Aquakulturanlagen gemischt, so müssen die Betreiber dennoch in der Lage sein, die Herkunft jedes Loses zumindest durch ihre Identifikationsnummer zu identifizieren und bis zum Fang bzw. zum Abfischen zurückzuverfolgen.
- Wo sind die Angaben gemäß Art. 58 Abs. 5 Kontroll-VO anzubringen?
 - o auf dem Etikett oder der Verpackung des Loses oder
 - o auf einem Handelspapier, das dem Los beigelegt ist
 - o oder: Kennzeichnung mittels Code/Strichcode, elektronischem Chip oder ähnlicher Markierung am Los

Fristen für die verpflichtende Kennzeichnung der Angaben mittels Code/Strichcode, Chip oder einer ähnlicher Vorrichtungen/Art der Markierung:

- ab dem 1. Jänner 2013 bei Fischereien, für die Mehrjahrespläne gelten
 - ab dem 1. Jänner 2015 bei anderen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.
- Befinden sich die Informationen gemäß Art. 58 Abs. 5 Kontroll-VO auf einem dem Los beigefügten Handelspapier, so ist zumindest die Identifikationsnummer am entsprechenden Los anzubringen.
- Die Informationen am Los haben durch alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs verfügbar zu sein, so dass die zuständigen Behörden jederzeit darauf Zugriff haben.

Aus den Rückverfolgbarkeitsbestimmungen ergibt sich die Verpflichtung zu einer innerbetrieblichen Chargenrückverfolgung bis zum Einzelhandel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Stand: Februar 2012

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes: Wien, T (0)1 51450-3231, Niederösterreich T 02742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4312, Burgenland T 05 90 907-3313, Steiermark T 0316/601-580, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1409, Vorarlberg T 05522/305-341

Bundesgremium des Agrarhandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: 05 90 900 DW 3005 bzw. 3006

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.